

Vfg 796/1980

Tarifvertrag Nr. 361 vom 8. August 1980 über die Änderung und Ergänzung der Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der DBP sowie des Tarifvertrags Nr. 308

Tarifvertrag Nr. 361 vom 8. August 1980

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits
und

der Deutschen Postgewerkschaft
– Hauptvorstand –
Sitz Frankfurt am Main
andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Der TV Ang wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 20 a Absatz 2 Unterabsatz 2 ist statt „Absatz 21“ zu setzen: „Absatz 20“.
2. In § 21 Absatz 3 wird nach „(§ 16)“ eingefügt:
„bzw. die in Absatz 2 genannte ununterbrochene Beschäftigung bei der Deutschen Bundespost“.
3. In § 32 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird jeweils der Hinweis auf § 43 Abs. 21 geändert in „§ 43 Abs. 20“.
4. In § 32 Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerhinweis auf § 43 Abs. 14 geändert in „(§ 43 Abs. 13)“.
5. In § 37 Absatz 6 Ziffer 1 Buchstabe b) wird der Hinweis auf § 43 Absatz 21 geändert in „§ 43 Absatz 20“.
6. In § 37 Absatz 6 Ziffer 4 wird der Hinweis auf § 43 Absatz 21 geändert in „§ 43 Absatz 20“.
7. In § 43 Absatz 10 erhält der Unterabsatz 4 folgende Fassung:
„Werdenden Müttern ist der zustehende Urlaub auf Antrag vor Beginn der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz zu gewähren.“
8. § 43 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:
„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfrist bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

c) In Absatz 3 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung:
„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

9. In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Abschnitt 1 wird die Fußnote ²⁾ (Protokollnotiz 1) zum Tarifvertrag Nr. 224 a) in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 357 als Nr. 3 den Vorbemerkungen zum Abschnitt 1 hinzugefügt.
 - b) Im Abschnitt 1 wird die Fußnote ³⁾ (Protokollnotiz 2) zum Tarifvertrag Nr. 224 a) in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 343 als Nr. 4 den Vorbemerkungen zum Abschnitt 1 hinzugefügt.
 - c) Die Hinweiszeichen (Fußnoten) ²⁾ und ³⁾ in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen II Nr. 1 a, II Nr. 1 b, II Nr. 1 c, II Nr. 2, I b Nr. 1 a, I b Nr. 1 b, I b Nr. 1 c, I b Nr. 1 d, I b Nr. 1 e, I b Nr. 2 a, I b Nr. 2 b, I b Nr. 3, I a Nr. 1 a, I a Nr. 1 b, I a Nr. 2 und I Nr. 1 im Abschnitt 1 sowie die Fußnoten ¹⁾ bis ³⁾ werden gestrichen.
 - d) Im Abschnitt 2.1 erhält das Tätigkeitsmerkmal der VGr I b Nr. 1 folgende Fassung:
„Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1 heraushebt.“
Die Protokollnotiz zu diesem Tätigkeitsmerkmal bleibt unverändert.
 - e) Im Abschnitt 2.1 erhält das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I a Nr. 1 folgende Fassung:
„Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Nr. 1 heraushebt.“
Die Protokollnotiz zu diesem Tätigkeitsmerkmal bleibt unverändert.
 - f) Die Fußnote ¹⁾ im Abschnitt 2.1 (Protokollnotiz 1) zum Tarifvertrag Nr. 224 a) in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 357 wird als Abschnitt 3 den Vorbemerkungen zum Abschnitt 2.1 hinzugefügt.
 - g) Das Hinweiszeichen (Fußnote) ¹⁾ in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II Nr. 1 sowie die Fußnote ¹⁾ im Abschnitt 2.1 werden gestrichen.
 - h) Im Abschnitt 2.6 erhält das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Nr. 2 folgende Fassung:
„2. Angestellte in Haushalts- und Buchungs- bzw. Leitbuchungsstellen als Belegeverwalter.“
 - i) Im Abschnitt 2.6 erhält das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Nr. 2 folgende Fassung:
„Angestellte als erste Verwalter von Zeichnungen und Plänen im Technischen Stellen der FZÄ/FZZÄ (mit bis zu 1,0 Personalposten ¹⁾ für die Zeichnungsverwaltung.“
 - j) Im Abschnitt 2.6 erhalten die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 bis Nr. 4 der Vergütungsgruppe VI b folgende Fassung:

1. Angestellte in Haushalts- und Buchungs- bzw. Leitbuchungsstellen auf dem Prüfplatz.
 2. Angestellte bei FZÄ/FZZÄ als Leiter der Kräftegruppe für das Hereinnehmen, Lagern und Ausgeben von Material.
 3. Angestellte bei FZÄ/FZZÄ, die als Mitarbeiter von Angestellten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Nr. 4 beschäftigt sind und die Beschaffungs- und Bestellscheine bearbeiten, jedoch nur ein Angestellter je Materialeingangsstelle.
 4. Angestellte bei FZÄ/FZZÄ, die beim Materialausgang Versandpapiere bearbeiten und das Verladen und Versenden von Material beaufsichtigen."
- k) Im Abschnitt 2.6 erhalten die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 bis Nr. 4 der Vergütungsgruppe V c folgende Fassung:
1. Angestellte in Haushalts- und Buchungs- bzw. Leitbuchungsstellen als Mitarbeiter für Abstimmungen.
 2. ...
 3. Angestellte bei FZÄ/FZZÄ als Lageraufsicht, die den Betriebsablauf in den Lagern lenken und beaufsichtigen.
 4. Angestellte bei FZÄ/FZZÄ, die als Leiter der Materialeingangsstelle Versandpapiere bearbeiten und das Entgegennehmen und Weiterleiten des eingehenden Materials beaufsichtigen, Material abnehmen und Transportschäden feststellen."

Abschnitt II

Arbeiter

§ 2

Der TV Arb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Betragsangabe „70 Pf“ durch die Betragsangabe „1,00 DM“ und die Betragsangabe „3 Pf“ durch die Betragsangabe „0,04 DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Betragsangabe „1,- DM“ durch die Betragsangabe „1,60 DM“ und die Betragsangabe „10 Pf“ durch die Betragsangabe „0,16 DM“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) wird die Betragsangabe „2,50 DM“ durch die Betragsangabe „2,70 DM“ und die Betragsangabe „25 Pf“ durch die Betragsangabe „0,27 DM“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 10 erhält der Unterabsatz 4 folgende Fassung: „Werdenden Müttern ist der zustehende Urlaub auf Antrag vor Beginn der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz zu gewähren.“
3. § 23 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeiterin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfrist bzw. an den

Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

- c) In Absatz 3 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung: „In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“
Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.
4. In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen werden die Wörter „Tätigkeits- und Funktionsträgerkatalogen“ ersetzt durch das Wort „Bewertungskatalogen“.
 - b) Im Absatz 12 Unterabsatz 2 der Vorbemerkungen wird zwischen den bisherigen Sätzen 2 und 3 folgender neue Satz eingefügt:

„Diese Arbeiter bleiben auch dann in ihrer Lohngruppe eingruppiert, wenn sie durch Übertragung einer anderen Tätigkeit nicht mehr Arbeiter nach Satz 1 sind, sofern die ihnen übertragene andere Tätigkeit bewertungsmäßig mindestens derselben Lohngruppe zuzuordnen ist.“
 - c) Im Absatz 12 Unterabsatz 2 der Vorbemerkungen wird der bisherige Satz 3 Satz 4; in ihm werden die Wörter „Arbeiter im Sinne der Lohngruppe V bis VIII“ ersetzt durch die Wörter „Alle übrigen Arbeiter“.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 3

Der TV Azb und der Tarifvertrag Nr. 308 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 14 a TV Azb wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 5 oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfrist bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.“
 - c) In Absatz 3 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung: „In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“
Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.
2. § 7 a des Tarifvertrages Nr. 308 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 4 oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt,

genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfrist bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt."

- c) In Absatz 3 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung:
 „In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

Abschnitt IV

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft am

- | | |
|--------------|---|
| 1. Juli 1979 | Abschnitt II § 2 Ziffer 1, |
| 1. Juni 1980 | Abschnitt I § 1 Ziffer 8,
Abschnitt II § 2 Ziffer 3,
Abschnitt III § 3 Ziffern 1 und 2, |

1. Okt. 1980 alle übrigen Bestimmungen dieses Tarifvertrags.

Bonn, den 8. August 1980

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Gscheidle	Deutsche Postgewerkschaft – Hauptvorstand – Fehrenbach
---	--

Tarifverträge mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft

Mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft wurden als Verhandlungsergebnis gleichlautende Tarifverträge geschlossen.

Hinweis des BPM

Zur Durchführung der Tarifverträge Nr. 360 und 361 ergeht besondere Verfügung.

322 c A 6320-1/0

Amtsbl 134, 6. 10. 1980, S. 1489